



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Genehmigung der Änderung der Vereinbarung über die Beitragsleistung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt an Fahrten von Behinderten (Partnerschaftliches Geschäft)**

Datum: 17. August 2010

Nummer: 2010-280

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Genehmigung der Änderung der Vereinbarung über die Beitragsleistung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt an Fahrten von Behinderten (Partnerschaftliches Geschäft)

vom 17. August 2010

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	1
2	Ausgangslage	2
2.1	Die Vereinbarung	2
2.2	Die heutige Umsetzung des Fahrdienstes	2
2.3	Planung der Zukunft des Behindertenfahrdienstes	2
2.4	Aktueller Handlungsbedarf.....	3
3	Abklärungen und Ergebnisse	3
3.1	Erneute Anpassung des Staatsvertrages.....	3
3.2	Notwendiger Beitrag im Jahr 2011	4
4	Vorgehensvorschlag	5
5	Höhe des Beitrags des Kantons Basel-Landschaft 2011.....	5
6	Antrag.....	5

1 Zusammenfassung

Der jetzige Fahrdienst für Menschen mit Behinderung stösst an finanzielle und organisatorische Grenzen. Vorschläge für eine zukünftige Konzipierung und Entwicklung liegen vor und werden im Laufe des Jahres 2010 konkretisiert.

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben den im Staatsvertrag vereinbarten maximalen Beitrag von CHF 2.1 auf 2.5 Millionen für das Jahr 2009 beziehungsweise auf 2.6 Millionen für das Jahr 2010 erhöht. Für die Fortführung des Fahrdienstes ab dem Jahr 2011 soll eine Neuregelung vorgelegt werden. Diese ist in Vorbereitung, aber noch nicht beschlussreif. Die Erhöhung des Beitrages auf CHF 2.6 Millionen soll im Jahr 2011 beibehalten werden, damit der Fahrdienst in der jetzigen Form für ein weiteres Jahr weitergeführt werden kann. Das Konzept für eine Neuregelung ab 2012 soll anfangs 2011 vorgelegt werden.

2 Ausgangslage

2.1 Die Vereinbarung

Grundlage des Fahrdienstes ist ein Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, die „Vereinbarung über die Beitragsleistung an Fahrten von Behinderten“ vom 13. Oktober 1998 (BL: SGS 480.111, BS: SG 953.930). In der Vereinbarung ist in § 5 die Höhe des maximalen Beitrags beider Kantone geregelt. Entsprechend benötigt eine Beitragserhöhung eine Anpassung des Vertrages. Im Kanton Basel-Landschaft liegt die Zuständigkeit für die Beitragserhöhung beim Landrat, im Kanton Basel-Stadt beim Regierungsrat.

2.2 Die heutige Umsetzung des Fahrdienstes

Zur Organisation und Durchführung des Fahrdienstes besteht eine Koordinationsstelle „Fahrten von Behinderten beider Basel“ (KBB). Diese hat aufgrund einer Ausschreibung einen Leistungsvertrag mit der 33er Taxi AG Basel abgeschlossen. Beiträge werden nur an durchgeführte Fahrten ausgerichtet. Die beiden Kantone leisteten im Jahr 2009 einen Beitrag von insgesamt CHF 2'188'520.-- (BL: CHF 1'124'900.--, BS: CHF 1'063'620.--).

Die Fahrten werden mit einer rollstuhlgerechten Fahrzeugflotte geleistet. Die Betriebszeiten sind 06.00 bis 01.00 Uhr. Die Fahrberechtigten bestellen die Fahrten bei einer Dispositionszentrale. Das Fahrgebiet ist mit jenem des öffentlichen Verkehrs im TNW-Gebiet vergleichbar.

Im Jahr 2009 wurden 110'053 Fahrten durchgeführt. Die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge beschränkt die Fahrmöglichkeiten für die Kundinnen und Kunden. Genutzt wird das Angebot zu einem grossen Teil von Personen im AHV-Alter. Personen über 65 Jahre machen zirka 68% der Fahrberechtigten aus, während Personen unter 65 Jahren ungefähr 32% der Berechtigungen innehaben. Knapp die Hälfte aller Fahrberechtigten ist dauerhaft auf den Rollstuhl angewiesen.

2.3 Planung der Zukunft des Behindertenfahrdienstes

Der heutige Fahrdienst entspricht nicht mehr vollumfänglich den aktuellen Anforderungen. Die Kundinnen und Kunden müssen verschiedene Einschränkungen bezüglich der Verfügbarkeit von Fahrten und der Qualität in Kauf nehmen. Die Vergabe aller subventionierten Fahrten an einen Auftragnehmer führt zu einer Abhängigkeit der Fahrgäste von dessen Angebot, eine Wahlfreiheit fehlt.

Die KBB hat im Jahr 2009 verschiedene Modelle für den Fahrdienst für Behinderte der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt von einem externen Berater prüfen lassen. Aufgrund dieser Studie schlägt die KBB vor, dass der Fahrdienst zukünftig nicht mehr aufgrund einer Ausschreibung an einen Auftragnehmer vergeben wird. Vielmehr soll auf ein Modell umgestellt werden, welches verschiedene Anbieter zulässt, deren Fahrten für die Fahrberechtigten vergünstigt werden. Die Konkurrenzsituation unter verschiedenen Anbietern verspricht Vorteile bezüglich den Kosten der Fahrten und der Qualität. Die Kundinnen und Kunden können dank der Wahlfreiheit besser darauf Einfluss nehmen. Bereits positive Erfahrungen mit dem geplanten "Wettbewerbsmodell" verzeichnen die Kantone Bern und Zürich.

Das ausgewählte Wettbewerbsmodell muss nun in einem nächsten Schritt zu einem umsetzungsreifen Detailkonzept konkretisiert werden. Zu klären sind Fragen zu den Themen Steuerung der Kosten durch die Kantone, Subsidiarität der Kantonsbeiträge gegenüber Beiträgen anderer Kostenträger (v.a. Sozialversicherungsleistungen), Anspruchsberechtigung, Anbieterverträge, Aufgaben und Organisation der KBB sowie zur Geschäftsstelle.

Der Zeitplan der KBB sieht vor, dass das Detailkonzept bis November 2010 erarbeitet ist und danach potentiellen Anbietern und den Vertreterinnen und Vertretern der Fahrgäste präsentiert wird. Erst nach Vorliegen des Detailkonzeptes sowie der dazugehörigen Finanzplanung ist eine abschliessende Empfehlung der KBB an die Regierungen und die Parlamente vorgesehen, ob der Fahrdienst zukünftig gemäss einem Wettbewerbsmodell organisiert werden oder wie bisher ausgeschrieben werden soll.

2.4 Aktueller Handlungsbedarf

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben im Jahr 2009 beschlossen, ihre Beiträge nur in den Jahren 2009 und 2010 zu erhöhen. Ab dem Jahr 2011 soll für die Fortführung des Dienstes ein neues Konzept vorgelegt werden. Aufgrund der umfassenden Vorarbeiten wird dieses Konzept im Detail erst Ende 2010 vorliegen. Die KBB erachtet es als notwendig, dass das Detailkonzept für den Beschluss der Parlamente bekannt ist. Sie schlägt deshalb vor, die Neuregelung erst per 2012 umzusetzen.

Die KBB beantragt, dass der für das Jahr 2010 auf CHF 2.6 Millionen erhöhte Beitrag der Kantone auch für das Jahr 2011 beschlossen wird. Wird kein entsprechender Beschluss gefasst, stehen für den Fahrdienst im Jahr 2011 wiederum nur CHF 2.1 Millionen zur Verfügung. Damit kann der bisherige Fahrbetrieb nicht gesichert werden, die Fahrten müssten eingeschränkt und/oder die Fahrgastbeiträge erhöht werden.

3 Abklärungen und Ergebnisse

3.1 Erneute Anpassung des Staatsvertrages

Die Vereinbarung über die Beitragsleistung an Fahrten von Behinderten regelt die Rahmenbedingungen für Beiträge an anspruchsberechtigte Fahrten. Die KBB hat die Aufgabe, Leistungsvereinbarungen mit Transportunternehmungen abzuschliessen. Die Organisation des Fahrdienstes muss das Ziel verfolgen, das Bedürfnis an Fahrten bestmöglich zu befriedigen. Wie der Fahrdienst organisiert wird, ist nicht im Staatsvertrag festgelegt, sondern liegt in der Entscheidungskompetenz der KBB.

Im Staatsvertrag ist aber die Höhe der Kantonsbeiträge festgelegt. Der ab Januar 2011 wiederum geltende Beitrag in der Höhe von maximal CHF 2'100'000.-- wird nach Ansicht der KBB auch nach der Umstellung auf die vorgesehene Neuregelung nicht ausreichen, um die von Behinderten benötigten Fahrten angemessen zu vergünstigen. Folgende Gründe führen zu dieser Prognose:

Regelung der Anspruchsberechtigung

Die heutige Regelung der Anspruchsberechtigung für Beiträge an Fahrten für Behinderte soll grundsätzlich beibehalten werden. Beiträge können von Personen beansprucht werden, welche aufgrund einer Behinderung die öffentlichen Verkehrsmittel nicht selbständig benutzen können. Die KBB prüfte verschiedenste Einschränkungen wie beispielsweise die Definition einer Mobilitätsbehinderung im engeren Sinne oder eine einkommens- und vermögensabhängige Regelung. Sie beurteilt die möglichen Einschränkungen in Absprache mit den zuständigen Direktions- beziehungsweise Departementsvorstehern als nicht sinnvoll. Die KBB sieht vor, dass die Fahrberechtigung zukünftig genauer überprüft wird. Der anspruchsberechtigte Personenkreis wird dadurch aber kaum wesentlich verkleinert.

Steigendes Mobilitätsbedürfnis

Die Erfahrung zeigt, dass die Anzahl der Fahrten in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen hat. Es ist zu erwarten, dass dieser Trend anhält. Der fahrberechtigte Personenkreis nimmt eher zu als ab. Sowohl Behinderte als auch Betagte wohnen tendenziell vermehrt in einer eigenen Wohnung und nicht in einem Heim, ihr Bedarf an Mobilität steigt.

Verbesserte Verfügbarkeit

Das heutige Modell des Fahrdienstes stellt eine beschränkte Anzahl Fahrzeuge und damit auch Fahrten pro Tag zur Verfügung. Es müssen Einschränkungen bezüglich der Bestellfristen in Kauf genommen werden, spontane Fahrten sind kaum möglich. Das vorgesehene Modell verspricht eine bessere Verfügbarkeit für die Kundinnen und Kunden und ermöglicht Beiträge an Fahrten von bisher nicht subventionierten Anbietern. Entsprechend ist eine Zunahme der beitragsberechtigten Fahrten zu erwarten.

Mögliche Einsparungen

Das vorgesehene Wettbewerbsmodell verspricht ökonomische Vorteile. Die jetzigen Kosten der Fahrten sind aber als angemessen zu beurteilen, sodass das Sparpotential nicht sehr gross ist. Vermehrt jedoch soll die Subsidiarität der Kantonsbeiträge gegenüber Leistungen anderer Kostenträger (insbesondere Sozialversicherungen) durchgesetzt werden.

Höhe der Tarife

Die Höhe des Fahrgastbeitrages beeinflusst die Inanspruchnahme beträchtlich. Die KBB geht davon aus, dass die Tarife für die Kundinnen und Kunden in Zukunft analog zu heute etwa dem doppelten Tarif für eine entsprechende Fahrt mit dem Öffentlichen Verkehr entsprechen sollen, wobei kein Abonnement und keine Vergünstigungen angeboten werden.

Das Detailkonzept des Fahrdienstes sowie die dazugehörige Finanzplanung wird eine genauere Prognose ermöglichen können und aufzeigen, welche Leistungen mit welchem Beitrag der Kantone möglich sind und welche Regelungen getroffen werden müssen, damit der vorgesehene maximale Beitrag ausreicht. Die Parlamente sollen in den Entscheidungsgrundlagen darüber informiert werden, welche Leistungen mit welchem Betrag möglich sind und welche nicht.

Neben der Höhe der Kantonsbeiträge ist denkbar, dass der Staatsvertrag über die Beitragsleistung an Fahrten von Behinderten aufgrund der neuen Regelungen in weiteren Punkten wie beispielsweise der Definition der Anspruchsberechtigung angepasst werden soll.

3.2 Notwendiger Beitrag im Jahr 2011

Im Jahr 2009 wurde der maximale Beitrag der Kantone von CHF 2.5 Millionen für Beiträge an Fahrten nicht ausgeschöpft. Die Ausgaben betrugen CHF 2'188'520.--. Sie lagen insbesondere deshalb unter dem budgetierten Betrag, weil der Vertrag mit der 33er Taxi AG erst im November 2009 angepasst wurde. Bis im Herbst wurden die Kapazitäten des Fahrdienstes so disponiert, dass der ursprüngliche Betrag ausgereicht hätte.

Der Beitrag von CHF 2.6 Millionen.-- für das Jahr 2010 wird gemäss aktueller Hochrechnung ebenfalls nicht voll ausgeschöpft werden. Es ist darum möglich, trotz des zu erwartenden weiteren Wachstums der Fahrten, für das Jahr 2011 einen unveränderten Beitrag der Kantone von insgesamt maximal CHF 2.6 Millionen zu beantragen.

4 Vorgehensvorschlag

Aufgrund des Planungsstandes schlägt die KBB vor, dass für das Jahr 2011 ein Beitrag der Kantone in der Höhe von maximal CHF 2.6 Millionen durch die zuständigen Instanzen beschlossen wird. Das Konzept für eine Neuregelung soll anfangs 2011 vorgelegt werden und per 2012 nach Vorliegen der erforderlichen Beschlüsse umgesetzt werden.

5 Höhe des Beitrags des Kantons Basel-Landschaft 2011

Die Kostenaufteilung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt wird aufgrund des in der Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels jeweils für zwei Jahre berechnet. Der Schlüssel berücksichtigt die Anzahl der Fahrgäste und die gefahrenen Kilometer. In den Jahren 2009 und 2010 trägt Basel-Landschaft einen Anteil von 51,4 Prozent. Ab 2011 beträgt der Anteil des Kantons Basel-Landschaft für die nächsten zwei Jahre 50,1 Prozent. Der Beitrag der Kantone wird in der effektiv ausgeschöpften Höhe jährlich abgerechnet. Stellen die Kantone wie beantragt auch im Jahr 2011 CHF 2.6 Millionen zur Verfügung, so fallen für den Kanton Basel-Landschaft Ausgaben von höchstens CHF 1'302'600.-- an. Dieser Betrag ist im Budget 2011 der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion eingestellt.

Zusätzlich im Budget 2011 eingestellt sind CHF 50'000.-- für die Begleitung der Umstellung auf die vorgesehene neue Regelung des Fahrdienstes. Basel-Stadt hat den gleichen Betrag budgetiert.

6 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung der Vereinbarung über die Beitragsleistung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt an Fahrten von Behinderten gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Die Vereinbarung soll dahingehend geändert werden, dass im bestehenden Artikel 1^{bis} das Jahr 2011 eingefügt werden soll:

bisherige Vereinbarung	geänderte Vereinbarung	Kommentar
§ 5, Artikel 1^{bis}	§ 5, Artikel 1^{bis}	
Die Vertragsparteien leisten abweichend von Absatz 1 im Jahr 2009 einen Beitrag in Höhe von maximal 2'500'000 Franken und im Jahr 2010 einen jährlichen Beitrag in Höhe von maximal 2'600'000 Franken.	Die Vertragsparteien leisten abweichend von Absatz 1 im Jahr 2009 einen Beitrag in Höhe von maximal 2'500'000 Franken und in den Jahren 2010 und 2011 einen jährlichen Beitrag in Höhe von maximal 2'600'000 Franken.	Es wird das Jahr 2011 eingefügt.

Beilagen:

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Vereinbarung (Änderung)

Liestal, 17. August 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Krähenbühl

Der Landschreiber:

Mundschin

Entwurf

Landratsbeschluss

Genehmigung der Änderung der Vereinbarung über die Beitragsleistung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt an Fahrten von Behinderten (Partnerschaftliches Geschäft)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung von § 5 Absatz 1^{bis} der Vereinbarung vom 13. Oktober 1998 über die Beitragsleistung an Fahrten von Behinderten wird unter der Bedingung genehmigt, dass Ziffer 2 dieses Beschlusses in Rechtskraft erwächst.
2. Für die Beitragsleistungen an Fahrten von Behinderten im Jahre 2011 wird eine (einmalige) Ausgabe von höchstens CHF 1'302'600.-- bewilligt.
3. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des Kantons Basel-Stadt.
4. Ziffer 2 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung (fakultatives Finanzreferendum).

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Vereinbarung

über die Beitragsleistung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt an Fahrten von Behinderten

Änderung vom (Datum oder Daten der Regierungsbeschlüsse)

I.

Die Vereinbarung vom 13. Oktober 1998¹ über die Beitragsleistung an Fahrten von Behinderten wird wie folgt geändert:

§ 5 Finanzierungsbeiträge

¹ unverändert

^{1 bis} Die Vertragsparteien leisten abweichend von Absatz 1 im Jahr 2009 einen Beitrag in Höhe von maximal 2'500'000 Franken und in den Jahren 2010 und 2011 einen jährlichen Beitrag in Höhe von maximal 2'600'000 Franken.

² unverändert.

II.

Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der Vertragsparteien auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates des
Kantons Basel-Landschaft
der Präsident:

der Landschreiber:

Basel,

Im Namen des Regierungsrates des
Kantons Basel-Stadt
der Präsident:

der Staatsschreiber:

¹ BL: SGS 480.111; BS: SG 953.930